



Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10  
53129 Bonn

22.09.2025

### **Fundkatzen – Kostentragung durch Kommunen**

Sehr geehrter Herr Schröder,

als Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes bekommen wir in regelmäßigen Abständen, und in letzter Zeit sehr gehäuft, Briefe, Emails, facebook-Posts, etc., in denen der Deutsche Tierschutzbund sehr deutlich auf die unhaltbare Situation der freilebenden Katzen, die Kittenschwemme und die überfüllten Tierheime hinweist. Es wird zu Spenden aufgerufen, die unzureichende Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen kritisiert und für den Erlass von Katzenschutzverordnungen geworben.

Über das Problem und dessen Ursprung sind wir uns einig: es gibt viel zu viele freilebende Katzen, also Katzen ohne Halter, oft unkastriert, die sich unkontrolliert weitervermehren. All diese Katzen stammen von Halterkatzen ab, deren verantwortungslose Besitzer sie nicht kastrieren ließen.

Ein großer Schritt hin zu einer Verbesserung der Situation wären also Katzenschutzverordnungen mit Kastrationspflicht in möglichst vielen Gemeinden, Landkreisen und Bundesländern.

Allerdings fehlt uns in der Kommunikation des Deutschen Tierschutzbundes ein ganz wesentlicher Aspekt, der maßgeblich zur Lösung des Problems beitragen würde: **Freilebende Katzen sind Fundtiere!**

**Somit sind es die Kommunen, die für diese Katzen zuständig sind. Die Kostentragungspflicht liegt bei den Kommunen.**

Wären sich die Kommunen dieser Pflicht bewusst, würden sich viele nicht mehr gegen den Erlass von Katzenschutzverordnungen mit Kastrationspflicht sperren, denn dies würde die Anzahl der freilebenden Katzen und damit die Kosten senken.

Es macht auch keinen Sinn, dass Tierschutzvereine und unzählige einzelne Tierschützer das Geld für die Versorgung der freilebenden Katzen zusammenbetteln müssen, nur weil sie nicht wissen, dass die Kommunen dafür aufkommen müssen.

Es ist uns bewusst, dass viele Tierheime Fundtierverträge mit Kommunen haben und auch bei Kostentragung durch die Kommunen allein schon aufgrund Ihrer beschränkten personellen Kapazitäten nicht in der Lage wären, sich um alle freilebenden Katzen zu kümmern. Dies kann aber kein Hinderungsgrund sein, denn die Fundtierverträge können entsprechend angepasst werden: entweder man nimmt die freilebenden Katzen aus den Fundtierverträgen heraus, so dass



die Gemeinden wieder direkt zuständig sind oder man vereinbart mit den Gemeinden Fundtierverträge, die die Kosten inklusive der Kosten für die Versorgung der freilebenden Katzen decken. Da Tierheime verwilderte, menschenscheue Katze aus Tierschutzgründen nicht dauerhaft aufnehmen können, ist auch hier die Gemeinde dafür verantwortlich, einen geeigneten Ort zu finden, an den verwilderte Katzen umgesiedelt werden können, sofern diese nicht in ihrem angestammten Gebiet bleiben können.

Ein weiterer Punkt, den wir in der Kommunikation des Deutschen Tierschutzbundes vermissen, ist **die Pflicht der Gemeinde für unaufschiebbare tierärztliche Behandlungen von Fundtieren aufzukommen, auch wenn ein Fundtiervertrag besteht**. Auch hier tragen Tierschutzvereine und Privatpersonen allzu oft Kosten, die von der Gemeinde des Fundortes zu tragen sind. Und auch hier wären die Gemeinden viel eher geneigt, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen, da dadurch die Zahl der Fundkatzen und damit die Kosten sinken würden.

Sehr geehrter Herr Schröder,

wir bitten Sie daher, sowohl die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Tierschutzvereine und Tierheime als auch die Kommunen darüber zu informieren, dass

1. freilebende Katzen Fundtiere sind und die Kommunen des Fundortes somit für die Versorgung dieser Katzen und die Kostentragung zuständig sind und
2. die Kommunen für die Notfallbehandlung von Fundtieren aufkommen müssen, selbst wenn ein Fundtiervertrag mit einem Tierheim besteht.

Die rechtlichen Grundlagen für die beiden genannten Punkte finden Sie im Anhang.

Vielen Dank im Vorhinein für Ihre Antwort auf dieses Schreiben.

*Christine Hafner*

Christine Hafner

Kontakt: [buendnis-katzenschutz-bayern@web.de](mailto:buendnis-katzenschutz-bayern@web.de)

**Anlagen:**

- Rechtliche Grundlagen
- Auszug aus Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023)
- Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



## Rechtliche Grundlagen:

### 1. Freilebende Katzen sind Fundtiere – Gemeinde ist zuständig:

- Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2018 (AZ 3 C 24.16) (<https://www.bverwg.de/de/260418U3C24.16.0>) stellt klar, dass die Eigentumsaufgabe durch Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres nichtig ist, da dies gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot nach § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt (siehe Leitsatz 1 des Urteils) und dass somit auch ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere Fundtiere sind. Dies ist in der Praxis in Bezug auf die hohe Population freilebender Hauskatzen sehr relevant. Denn wenn die Katzen nicht ausgesetzt oder zurückgelassen wurden und damit gemäß Bundesverwaltungsgericht Fundtiere sind, dann sind sie entlaufen und damit auch Fundtiere. Entsprechendes gilt auch für etwaige Nachkommen dieser Katzen, denn an ihnen setzen sich das Eigentum am Muttertier gemäß § 953BGB i.V.M. § 999BGB fort.
- Der aktuelle Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023) bestätigt das Gesagte (siehe entsprechender Auszug im Anhang).
- Die Nachfrage beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ergab ebenfalls, dass es sich nach Ansicht des BMEL "*bei in Deutschland aufgefundenen Haustieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich um Fundtiere handelt*". Ausnahmen hiervon seien "*sehr theoretische Fallkonstruktionen*" (siehe Anfrage und Antwort des BMEL in Anhang).

Zuständig für die Versorgung (Futter, Tierarzt, tierschutzgerechte Unterbringung) und die Kostentragung bzgl. Fundtieren ist die Fundbehörde der Gemeinde des Fundortes (siehe Ausführungen in Rdnr. 117 des Kommentars zum Tierschutzgesetz). Hieraus ergibt sich nicht automatisch, die Verpflichtung der Gemeinde, auch für die Kosten der Kastration von freilebenden Katzen aufzukommen. Dies ist aber im Interesse der Gemeinde, denn die Eindämmung der Vermehrung freilebender Katzen würde auch die Kosten für deren Versorgung senken.

### 2. Kostentragungspflicht der Gemeinde des Fundortes bei akut behandlungsbedürftigen Fundtieren, auch wenn Fundtiervertrag besteht

Bei krank oder verletzt aufgefundenen Haustieren, die augenscheinlich akut behandlungsbedürftig sind (z.B. nach Verkehrsunfall), ist es aus Tierschutzgründen unzumutbar, das Tier in der Gemeinde des Fundortes oder beim Tierschutzverein abzugeben. Vielmehr ist die unmittelbare Verbringung in eine Tierarztpraxis notwendig. In einem solchen Fall liegt die Kostentragungspflicht bei der Gemeinde des Fundortes. Anspruchsgrundlage ist die sog. Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend den §§ 683, 670, 677 BGB. Es gibt hierzu einen höchstrichterlichen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (<https://www.bverwg.de/de/280213B8B60.12.0>), der bestätigt, dass die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind, auch wenn ein Fundtiervertrag mit einem Tierheim besteht. Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes haben eine Leitfunktion und Behörden und andere Gerichte müssen diesen Beschlüssen folgen, um eine bundeseinheitliche Praxis zu gewährleisten.